

Wahlordnung der Fachhochschule Brandenburg (WahIO-FHB)

- Beschlossen am 13.06.2001 -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Wahlvorstand
§ 3	Wahlberechtigung
§ 4	Zusammensetzung der Gremien, Amtszeiten
§ 5	Verhältnisswahl
§ 6	Auszählung
§ 7	Wahlbezirke
§ 8	Wahltermin, Wahlbeauftragte
§ 9	Wahlausschreiben
§ 10	Wählerverzeichnis
§ 11	Wahlvorschläge
§ 12	Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
§ 13	Vorbereitung des Wahlgangs
§ 14	Wahlakt, Briefwahl
§ 15	Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 16	Wahniederschrift
§ 17	Wahlprüfung, Wahlwiederholung
§ 18	Stellvertreter und Nachrücker
§ 19	Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
§ 20	Wahl der Dekane und Prodekane
§ 21	Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
§ 22	Nutzung neuer Medien
§ 23	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

- des Senates,
- des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
- der Fachbereichsräte,
- der Dekane und Prodekane,
- der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin.

§ 2 Wahlvorstand

(1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird durch den Senat ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet. Diesem gehört je ein Mitglied jeder Statusgruppe (§ 4 Abs. 1 Grundordnung) an. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes beträgt zwei Jahre (§ 20 Abs. 3, Satz 1 Grundordnung).

(2) Der Wahlvorstand konstituiert sich spätestens zwei Monate vor Beginn der nächsten Wahlen. Er wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorsitzenden als Wahlleiter und seinen Stellvertreter.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung. Der Wahlvorstand kann seine laufenden Geschäfte mit Ausnahme der Prüfung und Feststellung von Wahlergebnissen dem zuständigen Sachbearbeiter der Hochschulverwaltung übertragen. Dieser nimmt an allen Sitzungen des Wahlvorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit führt der Wahlleiter die notwendigen Geschäfte in Eilzuständigkeit aus.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Aktiv wahlberechtigt sind:

- alle Personen, die das passive Wahlrecht besitzen,
- alle Angehörigen der Hochschule, insbesondere
 - Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis kürzer ist als 6 Monate,
 - Gastdozenten,

(2) Passiv wahlberechtigt sind:

für die Gruppe der Professoren:

- die an der FHB dauerhaft berufenen Professoren,
- die befristet beschäftigten Hochschullehrer, soweit die Befristung mindestens 6 Monate beträgt,

für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:

- die für mindestens 6 Monate als wissenschaftliche Mitarbeiter eingestellten Personen,
- die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wenn die Beschäftigung für mindestens 6 Monate vorgesehen ist.

für die Gruppe der Studierenden:

- alle immatrikulierten Studenten,

für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter:

- alle an der Hochschule dauerhaft beschäftigten Mitarbeiter,
- alle an der Hochschule befristet beschäftigten Mitarbeiter, soweit die Befristung mindestens 6 Monate beträgt,

und die nicht einer der anderen Gruppen zugeordnet sind.

(3) Das Wahlrecht kann nur in einer Gruppe ausgeübt werden. Maßgebend für die Grup-

penzugehörigkeit ist der Status am Tage der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung. Professoren, die mehr als einem Fachbereich als Mitglied angehören (§ 15 Grundordnung), üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, für dessen Erstmitgliedschaft sie sich entschieden haben.

(4) Mitglieder der Fachhochschule Brandenburg, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.

§ 4

Zusammensetzung der Gremien, Amtszeiten

(1) Für den Senat und für die Fachbereichsräte sind jeweils 11 Mitglieder zu wählen, davon

- 6 Vertreter aus der Gruppe der Professoren,
- 2 Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
- 2 Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- 1 Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre im Senat (§ 20 Abs. 3, Satz 1 Grundordnung). Die Amtszeiten beginnen am 01. Oktober des Jahres. Die Wahlen finden in dem Semester statt, das dem Beginn der jeweiligen Amtszeit vorausgeht.

(3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Die Amtszeit des neuen Mitglieds beginnt in diesem Fall am Tag nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

§ 5

Verhältniswahl

(1) Die Vertreter der Gruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Gruppen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt (§ 60 Abs. 1, Satz 1 BbgHG).

(2) Von der Listenwahl kann abgesehen werden, wenn wegen der überschaubaren Zahl der Wahlberechtigten in einer Gruppe die Mehrheitswahl angemessen ist. Hierüber entscheidet der Wahlvorstand vor Eintritt in das jeweilige Wahlverfahren.

(3) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen aufgestellt werden.

(4) Jeder Wahlberechtigte einer Gruppe hat so viele Stimmen, wie Sitze in seiner Gruppe für das zu wählende Gremien zu vergeben sind.

(5) Durch Markierung eines oder mehrerer Kandidaten innerhalb einer Liste, erhalten diese Kandidaten eine Stimme. Durch Ankreuzen der Gesamtliste erhalten die Listenkandidaten die zur Verfügung stehenden Stimmen nach Absatz 2 in der Reihenfolge, wie sie auf der Liste platziert sind.

(6) Es ist unzulässig, Kandidaten auf verschiedenen Listen zu markieren, Kandidaten mehrfach zu markieren oder mehr Markierungen auf dem Stimmzettel anzubringen, als Sitze für die betroffene Gruppe zu vergeben sind.

§ 6

Auszählung

(1) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt, d. h., die auf eine Liste entfallenden Stimmen werden mit der zu vergebenden Sitzzahl multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Gesamtzahl der Listenstimmen für die Gruppe dividiert. Die Sitzverteilung bestimmt sich nach den sich daraus ergebenden Zahlen bis zur ersten Stelle hinter dem Komma. Ergibt sich danach Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen, so wird über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los entschieden.

(2) Als Stimme für eine Liste gilt das Ankreuzen der Gesamtliste sowie das Ankreuzen von einem oder mehreren Kandidaten innerhalb der Liste.

(3) Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge in der Liste maßgebend.

(4) Entfallen auf Listen einer Gruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so bleiben die die Zahl der Kandidaten übersteigenden Sitze unbesetzt. Die Gesamtzahl der Sitze vermindert sich entsprechend. Dies gilt nur, wenn dabei die absolute Mehrheit der Professoren im Gremium gewährleistet bleibt. Ist diese nicht gewährleistet, so findet eine einmalige Wiederholungswahl für alle Mitglieder der Gruppe statt. Der Wahl-

vorstand legt den Termin für die Wiederholungswahl fest.

§ 7 Wahlbezirke

(1) Wahlbezirke, in denen am Wahltag an zentraler Stelle ein Wahllokal einzurichten ist, sind die Fachbereiche und die Hochschulverwaltung. In Letzterer wählen die Mitglieder der Hochschulverwaltung, der Hochschulbibliothek und der weiteren wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen zentralen Einrichtungen, soweit sie im Einzelfall nicht zugleich Mitglieder eines Fachbereiches sind.

(2) Im Einvernehmen zwischen dem Wahlvorstand und dem Wahlbeauftragten können die Wahllokale einzelner Wahlbezirke geeignet zusammengefasst oder zusätzliche Wahllokale eingerichtet werden. Dabei muss eine mehrfache Stimmabgabe eines Wählers durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 8 Wahlbeauftragte

(1) Wahltermine werden vom Wahlvorstand festgelegt. Sie sollen nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig stattfinden.

(2) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen innerhalb der Fachbereiche sind die Dekane als Wahlbeauftragte verantwortlich. Wahlbeauftragter für die Hochschulverwaltung ist der Kanzler.

(3) Die Wahlbeauftragten prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Wahlen, stellen das Wahlergebnis fest und übermitteln es unverzüglich dem Wahlleiter.

§ 9 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand schreibt die Wahlen mindestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Wahltag aus und macht die Wahlen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Datum der Veröffentlichung,

2. Bezeichnung der zu wählenden Gremien,
3. Wahltag sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
4. Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gremien je Gruppe,
5. Darstellung des Wahlsystems,
6. Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird,
7. Hinweis auf Zeit und Ort der Auslegung des Wählerverzeichnisses, auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis zu erheben und Erklärungen zur Gruppen- bzw. Fachbereichszugehörigkeit abgeben zu können sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
8. Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagverfahrens und die dabei festgelegten Fristen sowie auf die Art der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
9. Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
10. Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

(3) Finden verschiedene Wahlen in einem zeitlich überschaubaren Zeitraum statt, so genügt hierfür ein gemeinsames Wahlausschreiben.

§ 10 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis geführt werden. Für jede Gruppe wird ein gesondertes Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt. Das Wählerverzeichnis wird aus den Personallisten und dem Immatrikulationsverzeichnis der Hochschule ermittelt.

(2) Das Wählerverzeichnis wird fünf Wochen vor dem Wahltag für mindestens zwei Wochen ausgelegt. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag gegenüber dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks oder dem Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr angefochten werden.

(3) Der Wahlleiter und die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke berichtigen in Abstimmung mit dem Wahlvorstand das Wählerverzeichnis von Amts wegen.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen. Sämtliche Wahlvorschläge (Wahllisten) einer Gruppe sollen zumindest so viele Kandidaten enthalten, dass die mögliche Zahl der Sitze sowie der erforderlichen Stellvertreter besetzt werden können.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in eindeutig erkennbarer Reihenfolge

1. den Namen und Vornamen, bei Studierenden die Matrikelnummer,
2. die Anschrift (Dienstanschrift im Hause bzw. bei Studenten Semesteranschrift),
3. die persönliche Unterschrift des Kandidaten

enthalten und eindeutig erkennen lassen, für welches Gremium und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll.

(3) Mit der persönlichen Unterschrift erklärt der Kandidat unwiderruflich, dass er mit der Nominierung einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss bei der Wahl zum Senat von mindestens vier Wahlberechtigten derselben Gruppe, bei der Wahl zu einem Fachbereichsrat von mindestens zwei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterschrieben sein; dabei kann ein Kandidat auch für den Wahlvorschlag unterzeichnen, in dem er selbst benannt wird. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen und unterschreiben. Ein Kandidat kann nicht in verschiedene Wahlvorschläge aufgenommen werden. Eine Mehrfachkandidatur für den Senat und einen Fachbereichsrat ist nicht ausgeschlossen.

(5) Jeder Wahlvorschlag soll eine Bezeichnung oder ein Kennwort tragen. Soweit nicht ausdrücklich ein Listensprecher genannt ist, gilt der an erster Stelle einer Wahlliste aufgeführte Kandidat als berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber dem Wahlleiter oder den Wahlbeauftragten zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen (Listensprecher).

§ 12 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge und vermerkt Tag und Uhrzeit ihres Eingangs. Entsprechen die Wahlvorschläge nicht den An-

forderungen, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich an den Listensprecher zurückzuverweisen mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb der Vorschlagsfrist (§ 13 Abs. 1) zu beseitigen.

(2) Ergeben die Wahlvorschläge für eine Gruppe insgesamt nicht so viele Kandidaten, wie Sitze zu besetzen sind, so wird zur Ergänzung des Wahlvorschlages eine Nachfrist zwei Werktagen gewährt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt.

(3) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag sind die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne die Namen der Unterzeichner vom Wahlvorstand hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 13 Vorbereitung des Wahlgangs

(1) Für jede Wahl und für jede Gruppe sind deutlich unterscheidbare Wahlunterlagen herzustellen. Ein Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung des zu wählenden Gremiums sowie der Gruppe die Bezeichnung der Wahllisten und die Namen der Kandidaten.

(2) Die Reihenfolge der Wahllisten wird bestimmt nach dem Eingang der Wahlvorschläge.

§ 14 Wahlakt, Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist geheim. Ein Wähler, der durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich. Die Unterlagen hierfür werden vom Wahlbeauftragten des jeweiligen Wahlbezirks auf Antrag des Wahlberechtigten ausgehändigt oder übersandt. Dies ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Amtliche Briefwahlunterlagen sind:

1. Stimmzettel mit Wahlumschlag,
2. Wahrschein mit der vorformulierten Versicherung der persönlichen Kennzeichnung und der Briefwahlertläuterung
3. Briefwahlumschlag.

(4) Der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel muss zusammen mit dem Wahrschein im Briefwahlumschlag verschlossen bis zum Ende

der Wahlzeit beim Wahlbeauftragten des zuständigen Wahlbezirks eingehen.

(5) Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Briefwahlumschläge werden mit dem Eingangsvermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 15

Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Schließung der Wahllokale werden die Briefwahlumschläge geöffnet und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffenden Wahlurnen gelegt. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis geführt wird,
2. der Briefumschlag keinen Wahrschein enthält oder auf dem Wahrschein die Adresse oder die eidesstattliche Versicherung nicht bzw. nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
3. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist,
4. Briefwahlumschlag oder Wahlumschlag nicht verschlossen sind.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind mit dem –ermerk über die Rückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen.

(2) Die Stimmzettel werden gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. In der Wahlniederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Danach werden die Stimmen hochschulöffentlich ausgezählt.

(3) Ungültig sind die Stimmzettel,

1. die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. bei denen Kandidaten mehrerer Listen gekennzeichnet sind,
3. die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten,
4. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
5. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
6. die für einen Kandidaten mehr als eine Stimme enthalten,

7. auf denen mehr Stimmen markiert, als Sitze für die Gruppe zu vergeben sind.

(4) Bei Auszählung der Stimmen werden in den Wahlbezirken ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Listenvorschlag,
3. die Gesamtzahl der Stimmen für jeden einzelnen Kandidaten.

Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden ermittelt:

1. die Zahl der auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze,
2. die Reihenfolge der Gremienmitglieder und deren Stellvertreter,
3. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen.

(5) Für die Wahl zu einem Fachbereichsrat wird das festgestellte Ergebnis fachbereichsintern, für die Wahl zum Senat hochschulweit bekanntgegeben. Dabei ist jeweils auf die Einspruchsfrist hinzuweisen. Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

§ 16

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die vom Wahlbeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich dem Wahlvorstand zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zuzuleiten. Die Wahlunterlagen selbst verbleiben beim Wahlvorstand, der die Wahlniederschriften zu einer gemeinsamen Wahlniederschrift zusammenfasst.

(2) Die Wahlniederschrift muss enthalten:

1. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlgangs,
2. die Namen der bei der Wahl tätigen Wahlhelfer,
3. die Ergebnisse der Auszählung,
4. Besonderheiten während der Stimmabgabe.

§ 17

Wahlprüfung, Wahlwiederholung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch erhoben werden. Der Wahlvorstand

kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.

(2) Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Wahlergebnis verändere oder
3. Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, die das Ergebnis der Wahl beeinflusst hätten.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand. Erklärt der Wahlvorstand eine Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen. Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses, wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester, wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

§ 18

Stellvertreter und Nachrücker

(1) Hat eine Liste Sitze errungen, so sind alle Kandidaten dieser Liste, auf die kein Sitz entfallen ist, in der Reihenfolge in der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Stellvertreter berufen.

(2) Ist eine Liste erschöpft, so bleibt der freigewordene Sitz unbesetzt. Wenn dadurch die absolute Mehrheit der Professoren nicht mehr gewährleistet ist und die Zeitspanne bis zum regulären Ablauf der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt, so findet für die Gruppe der Professoren eine Nachwahl statt. Die anzuwendenden Verfahrensfristen können hierbei angemessen gekürzt werden.

(3) Die Festlegung des Wahltermins einer Nachwahl und der damit verbundenen Fristen erfolgt bei der Wahl zum Senat durch den Wahlvorstand, bei der Wahl zum Fachbereichsrat durch den Dekan als zuständigen Wahlbeauftragten in Absprache mit dem Wahlvorstand.

§ 19

Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

(1) Die Kandidaten für das Amt des Präsidenten werden vom Landeshochschulrat vorgeschlagen (§ 65 Abs. 2, Satz 1 BbgHG). Der Senat wählt bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder (§ 5 Abs. 3, Satz 2 Grundordnung) aus dem Kreis dieser Kandidaten den Präsidenten in geheimer Wahl.

(2) Der Präsident ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der Senatsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt die notwendige Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist der Präsident gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt die notwendige Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist ein dritter Wahlgang erforderlich. Der dritte Wahlgang ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten. Im dritten Wahlgang ist derjenige Kandidat zum Präsidenten gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist das Verfahren zu wiederholen.

(3) Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag des Präsidenten in geheimer Wahl gewählt. Die Bestimmungen des Absatzes 2 zur Wahl des Präsidenten gelten sinngemäß auch für Vizepräsidenten.

(4) Der Präsident kann frühestens 6 Monate nach Amtsantritt durch die Wahl eines neuen Präsidenten abgewählt werden (§ 65 Abs. 4 BbgHG). Die Abwahl kann nur wirksam werden, wenn der neue Präsident mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Senates auf sich vereinigt. Die Vizepräsidenten scheidern im Falle der Abwahl des Präsidenten gleichzeitig aus ihren Ämtern.

§ 20

Wahl der Dekane und der Prodekanen

(1) Der Dekan und der Prodekan eines Fachbereiches werden vom jeweiligen Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren auf Vorschlag des Präsidenten in geheimer Wahl gewählt (§ 73 Abs. 1, Satz 1 BbgHG). Die Amtszeit beträgt vier Jahre (§ 72 Abs. 1 BbgHG), § 16 Abs. 1, Satz 2 Grundordnung).

(2) Ein Dekan oder ein Prodekan ist gewählt, wenn er außer der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates auch die

Mehrheit der Stimmen der Professoren erhält. Kommt die notwendige Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der Professoren (§ 73 Abs. 1, Satz 2-4 BbgHG). Bei Stimmgleichheit ist das Wahlverfahren zu wiederholen.

(3) Die Abwahl eines Dekans oder eines Prodekan bedarf außer der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates auch der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Professoren.

§ 21

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die weiblichen Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Brandenburg wählen in geheimer Wahl eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren (§ 69 Abs. 1 BbgHG).

(2) Der Wahlvorstand legt das Wahlverfahren ein Einzelfall fest.

§ 22

Nutzung neuer Medien

Wenn den Bestimmungen der Wahlordnung dem Sinn nach Rechnung getragen ist, kann der Wahlvorstand die Durchführung von Wahlen über elektronische Medien zulassen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 18.06.2001

Der Präsident
der Fachhochschule Brandenburg